

## **Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) zur Förderung von Sportvereinen (SV) mit dem „Vereinsförderung - Neustartbonus“**

Diese Richtlinie regelt die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung der Zuwendung des LSB Thüringen für das Projekt „Vereinsförderung - Neustartbonus“ aus Zuweisungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Verbindliche Bestandteile sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports des Landessportbundes Thüringen e.V.

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie zweckgebundene Zuwendungen.

Aufgrund der Corona-Pandemie der vergangenen Jahre sind auch im Bereich des organisierten Sports weiterhin negative Tendenzen im Bereich der Mitgliederzahlen erkennbar. Diesem pandemiebedingten Mitgliederrückgang sollen ein verstärktes Angebot und die Durchführung von qualitäts- und ergebnisorientiertem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb durch die Thüringer Sportvereine entgegenwirken.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind (§ 8 der Satzung des LSB).

### **3. Gegenstand der Förderung**

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für die allgemeine Vereinsarbeit im Sinne der Vereinsentwicklung für breite Schichten der Bevölkerung, vorzugsweise auch im Kinder- und Jugendsport, insbesondere für die Anschaffung von Sportgeräten- und Materialien, für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb und für die Aufwandsentschädigung und Honorierung nebenberuflich tätiger Übungsleiter/Trainer,

#### 4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der LSB ermittelt unter Zugrundelegung der Mitgliederbestandsmeldung 2022 die Höhe der pauschalen Förderung des Vereins. Hierzu wird folgende Berechnung durchgeführt:

| Mitglieder pro Verein | Zuwendung pro Verein |
|-----------------------|----------------------|
| >2000                 | 15.000,00 €          |
| 1501-2000             | 10.000,00 €          |
| 1001-1500             | 7.500,00 €           |
| 751 - 1000            | 5.000,00 €           |
| 501 - 750             | 3.500,00 €           |
| 251-500               | 2.000,00 €           |
| 101-250               | 1.000,00 €           |
| 51-100                | 500,00 €             |
| 0-50                  | 200,00 €             |

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der Zuwendungsordnung des LSB dargestellten Kriterien.

#### 6. Verfahren

Auf Basis der Mitgliederbestandsmeldung 2022 stellt der Verein einen Antrag auf Zuwendung einer Pauschalförderung aus dem Projekt die projektbezogenen Einnahmen und dar.

Mit Versenden des Antrages an den Kreis-/Stadtsportbund beantragt der Verein den vorzeitigen Maßnahmebeginn, stimmt den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie des LSB zu.

Der Antrag muss dem Kreis-/Stadtsportbund im Original [mit Originalunterschrift] bis spätestens 31.08.2022 vorgelegt werden.

Nach positiver Prüfung des Antrags durch den LSB Thüringen erhält der Verein eine Zuwendungsmitteilung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen (u. a. Vorlage Freistellungsbescheid, vollständige Zahlung des Mitgliedsbeitrages) bis spätestens 30.11.2022.

Der einfache zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist bis 28.02. des Folgejahres zu erbringen [auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet].

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der Antragsteller räumt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium sowie dem Landesrechnungshof [einschließlich einem von ihnen Beauftragten] ein uneingeschränktes Prüfrecht ein.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Erfurt, den 01.06.2022

Thomas Zirkel  
Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Thüringen e. V.